

Wiederholungsgefahr hier ausgeschlossen werden konnte, war insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Ausnahmesituation (der Tatsache, daß die alleinstehende Beschuldigte für fünf Kinder im Alter bis zu 12 Jahren zu sorgen hatte) die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unumgänglich.⁴²²

Verbrechen sind:

- gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 StGB);
- auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, erste Alternative);
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, 2. Alternative).

Ist die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte Straftat bereits nach dem Grundtatbestand der auf sie anzuwendenden Strafrechtsnorm ein Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB (z. B. gemäß § 112 Abs. 1 StGB), so liegt der Haftgrund Verbrechen vor, wenn sich der dringende Tatverdacht auf alle objektiven und subjektiven Merkmale des Grundtatbestands erstreckt.

Erfüllt die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte Straftat erst dadurch den Tatbestand eines Verbrechens, daß sie neben dem Grundtatbestand auch noch die Tatbestandsmerkmale einer qualifizierten Strafrechtsnorm verwirklichen muß (z. B. vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums — § 163 StGB — und verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums — § 164 StGB —), so liegt der Haftgrund Verbrechen nur dann vor, wenn der dringende Tatverdacht hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Grundtatbestands sowie der qualifizierten Strafrechtsnorm besteht.

Eine Reihe von vorsätzlich begangenen Straftaten können je nach ihrer Schwere entweder als Vergehen oder als Verbrechen charakterisiert werden. In diesen Fällen droht die jeweilige Strafrechtsnorm für die in ihrem Tatbestand beschriebenen Straftaten (allein oder neben anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verant-